

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Abnahme des Entwurfs des Methodenpapiers Version 4.0 (Stand: 17. Februar 2015)

Vom 21. Mai 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 beschlossen, sein Einverständnis zum Entwurf des Methodenpapiers Version 4.0 vom 17. Februar 2015 der Institution nach § 137a SGB V zu erklären und dieses somit formal abzunehmen. Das Methodenpapier Version 4.0 (Stand: 17. Februar 2015) ist auf den Internetseiten der Institution nach § 137a SGB V zu veröffentlichen.

Dieser Beschluss wird einschließlich der Kommentierung des G-BA gemäß **Anlage** veröffentlicht.

Berlin, den 21. Mai 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Kommentierung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Abnahme des Methodenpapiers Version 4.0

Die Institution nach § 137a SGB V hat dem G-BA am 17. Februar 2015 einen weiterentwickelten Entwurf des Methodenpapiers (Version 4.0) vorgelegt.

Am 3. März 2015 fand eine Sitzung der AG Methodenpapier (AQUA) statt, in der die vertragskonforme Weiterentwicklung des Methodenpapiers geprüft wurde. Die AG ist zu der Ansicht gelangt, dass die Änderungen gegenüber der Version 3.0 weitgehend nachvollziehbar und sachgerecht sind:

1. *Das Kapitel 7.2 Nutzung von Routinedaten ist gut und adäquat weiterentwickelt worden.*
2. *Im Zusammenhang mit den methodischen Grundlagen zur Patientenbefragung in Kapitel 7.3 und 10.2.2 sollten zukünftig folgende zusätzliche Aspekte Beachtung finden:*
 - *Itemgenerierung unter Einbeziehung von Fokusgruppen*
 - *Kriterien zur Itemauswahl*
 - *Stellenwert des Expertengremiums*
 - *Non-Responder-Analyse*
 - *Risikoadjustierung*
 - *Umgang mit missing values*
 - *Umgang mit Recall-Bias und Festlegung des Befragungszeitraums bzw. der Befragungsmethodik (indirekter vs. quasi-indirekter Vergleich)*
 - *Fragebogenvalidierung und der dazugehörigen psychometrischen Kennwerte (inkl. Item- und Skalenanalysen)*

Diese Hinweise stehen einer formalen Abnahme des Methodenpapiers nicht entgegen.